

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 197/67

URTEIL

Verkündet am

31. Januar 1969

Kriegl,

Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Gefreiten Egon IS [REDACTED],
O [REDACTED] ([REDACTED]), F [REDACTED], F [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Gefreiten Alfred G [REDACTED],
O [REDACTED] ([REDACTED]), F [REDACTED], F [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte Dres [REDACTED] und
II. Instanz: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes
hat auf die mündliche Verhandlung vom 31. Januar 1969
unter Mitwirkung der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode,
Dr. Nüßgens, Sonnabend und Dunz

für R e c h t erkannt:

- I. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Oldenburg vom 31. Mai 1967 aufgehoben.
- II. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil
der 1. Zivilkammer des Landgerichts in
Oldenburg vom 22. Dezember 1966 (mit dem
unzutreffenden Verkündungsvermerk vom
20. Dezember 1966) ist zulässig.
- III. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung über die Berufung an das
Berufungsgericht zurückverwiesen. Ihm bleibt
vorbehalten, auch über die Kosten der Revi-
sion zu entscheiden.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger hat von dem Beklagten Schadensersatz mit der Begründung verlangt, der Beklagte habe ihm am 9. August 1966 ohne jeden Anlaß mit der Faust ins Gesicht geschlagen und ihm dabei das Nasenbein zertrümmert. Er hat Klage erhoben mit dem Antrag

1. den Beklagten zu verurteilen, an ihn 108,40 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Oktober 1966 und ein nach richterlichem Ermessen festzusetzendes Schmerzensgeld nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Oktober 1966 zu zahlen,
2. festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet sei, ihm jeden aus der Körperverletzung künftig entstehenden Schaden zu ersetzen.

In der Klageschrift hat der Kläger ausgeführt, bei der Schwere der Verletzung, die der Beklagte ihm vorsätzlich zugefügt habe, sei ein Schmerzensgeld von mindestens 3.000 DM angemessen. Den Streitwert hat er mit 4.000 DM angegeben.

Da im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 20. Dezember 1966 für den Beklagten niemand erschien, hat das Landgericht auf Antrag des Klägers in dem auf den 22. Dezember 1966 anberaumten Verkündungstermin ein Versäumnisurteil gegen den Beklagten erlassen. In diesem Urteil hat es dem Kläger 1.908,40 DM nebst Zinsen zugesprochen sowie dem Feststellungsantrag des Klägers stattgegeben. Die gesamten Kosten des ersten Rechtszuges sind dem Beklagten auferlegt worden.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt mit dem Antrag, in Abänderung des landgerichtlichen Urteils den Beklagten zu verurteilen, ein weiteres Schmerzensgeld von 1.200 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Oktober 1966 zu zahlen.



do

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen.

Mit der Revision beantragt der Kläger, das Urteil des Berufungsgerichts aufzuheben, die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts für zulässig zu erklären und nach dem Antrag des Klägers aus dem Berufungsrechtszug zu entscheiden.

Der Beklagte ist im Revisionsrechtszug nicht vertreten.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nach § 547 Abs. 2 ZPO ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes zulässig, weil es sich um die Unzulässigkeit der Berufung handelt. Sie ist auch begründet.

Das Oberlandesgericht hält die Berufung für unzulässig, weil der Kläger durch das Versäumnisurteil des Landgerichts nicht beschwert sei. Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden.

Zutreffend ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß der Kläger mit seinem Antrag, ihm ein nach richterlichem Ermessen festzusetzendes Schmerzensgeld zuzusprechen, dem Erfordernis des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO, einen bestimmten Klageantrag zu stellen, genügt hat. Die Rechtsprechung hat es zugelassen, daß

der Kläger von einer Bezifferung des auf Zahlung gerichteten Klageantrages absehen darf, wenn, wie bei der Bemessung des Schmerzensgeldes, die Bestimmung des Betrages entscheidend von dem Ermessen des Richters oder von einer richterlichen Schätzung abhängt und der Kläger die zur zahlenmäßigen Festlegung der Forderung nötigen tatsächlichen Grundlagen vorträgt (BGHZ 4, 138; 45, 91, 93; RGZ 140, 211). Das Berufungsgericht hat auch nicht verkannt, daß der Kläger in einem solchen Falle im Sinne des Rechtsmittelrechts beschwert ist, wenn der ihm durch das Gericht zugesprochene Betrag wesentlich von der Größenordnung abweicht, die sich als Vorstellung des Klägers über die Höhe der Forderung aus seinen Angaben in der Klageschrift oder aus seinem sonstigen Vorbringen ergibt (BGHZ 45, 91).

Dieser Grundsatz hat entgegen der Meinung des Berufungsgerichts auch dann zu gelten, wenn das Gericht dem Kläger auf seinen unbezifferten Antrag hin durch Versäumnisurteil einen Betrag zuspricht, der von seinen Angaben über die Höhe, die er sich vorstellt, erheblich abweicht. So lag die Sache hier. Der Kläger hat in seiner Klageschrift ausdrücklich erklärt, er halte bei der Schwere der Verletzung ein Schmerzensgeld von mindestens 3.000 DM für angemessen. Das Landgericht hat ihm in seinem Versäumnisurteil als Ersatz des immateriellen Schadens nur 1.800 DM, also wesentlich weniger zugesprochen, als der Kläger sich nach seinen Angaben vorgestellt hatte. Dieses Urteil enthält in Wirklichkeit eine teilweise Abweisung der Klage, auch wenn das im

Urteilsspruch nicht ausdrücklich gesagt ist (vgl. Pawlowski, NJW 1961, 341, 345).

Das Berufungsgericht meint, bei einem Versäumnisurteil, das in abgekürzter Form ohne Entscheidungsgründe ergehe, sei für eine solche Auslegung kein Raum, weil nicht festgestellt werden könne, daß das Gericht über den gesamten Schmerzensgeldanspruch des Klägers habe erkennen wollen und erkannt habe. Habe das Gericht aber nicht abschließend hierüber entschieden, so sei der Kläger durch die Entscheidung nicht beschwert, weil er befugt sei, das Verfahren im ersten Rechtszug fortzusetzen und ein berufungsfähiges Endurteil zu erstreiten, oder, falls der Beklagte gegen das Versäumnisurteil Einspruch einlege, in dem wiedereröffneten Rechtszuge (§ 342 ZPO) von dem unbezifferten Antrag auf einen bezifferten überzugehen.

Hierin kann dem Berufungsgericht nicht gefolgt werden. Seine Ansicht, daß der Kläger nicht beschwert sei, wäre nur richtig, wenn das Landgericht nur ein Teilurteil erlassen hätte, wenn es sich also vorbehalten hätte, über einen Teil des Schmerzensgeldanspruchs später zu entscheiden. Davon kann aber keine Rede sein. Offensichtlich ist das Landgericht der Vorstellung des Klägers über die Höhe des Schmerzensgeldes nicht gefolgt. Es ist ersichtlich der Meinung, der Kläger könne, wenn man sein tatsächliches Vorbringen als zugestanden annimmt (§ 331 Abs. 2 ZPO), von dem Beklagten nur ein Schmerzensgeld in Höhe von 1.800 DM beanspruchen. Daraus ergibt sich aber, daß es

über den gesamten Schmerzensgeldanspruch des Klägers entscheiden wollte und auch entschieden hat. Dagegen sind keine Anhaltspunkte dafür gegeben, daß über einen Teil dieses Anspruchs später hätte entschieden werden sollen. Liegt aber kein Teilurteil vor, so ist der Kläger entgegen der Meinung des Berufungsgerichts nicht berechtigt, das Verfahren im ersten Rechtszug fortzusetzen.

Der Kläger ist durch das Versäumnisurteil beschwert, weil er mit seinem Begehren nicht voll durchgedrungen ist. Daraus folgt, daß er befugt ist, das Urteil mit der Berufung anzufechten.

In der Sache selbst kann der Senat nicht entscheiden, weil der Verhandlungsstoff erneut vom Tatrichter gewürdigt werden muß. Daher war der Rechtsstreit zur sachlichen Entscheidung über die Berufung an das Oberlandesgericht zurückzuverweisen.

Die Entscheidung über die Kosten der Revision hängt von dem endgültigen Ausgang der Sache ab; sie war daher dem Berufungsgericht vorzubehalten.

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Nüßgens

Sonnabend

Dunz